



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Dezember 2020

Nummer 51

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>565</b>		
310	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Epe der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Epe“ vom 25.08.2015) vom 08.12.2020	565	
311	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeindegebrauchsverordnung Halterner Stausee)	566	
312	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Dinkelniederung“, „Pappelweg“, „Eschbach/Esch“, „Wasserwerk“ und „Laubstiege/Eßseite“ der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gronau“ vom 27.04.1998) vom 09.12.2020	570	
313	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs am Silbersee II, Haltern am See (Gemeindegebrauchsverordnung Silbersee II)		572
314	Gebietsänderung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn		575
315	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		577
316	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		577
<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>			<b>578</b>
317	Auflösung der Erwin-Kötter-Stiftung		578
318	Auflösung der PEINIGER Stiftung		578

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **310 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Epe der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Epe“ vom 25.08.2015) vom 08.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 04.09.2015, Nr. 36, auf den Seiten 321 - 340 abgedruckten und mit Wirkung vom 12.09.2015 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Epe“ wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Statt der bisheri-

gen streifenförmigen Begrenzung wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von 10 m um die vier Entnahmebrunnen der Galerie Epe-Nord und die acht Entnahmebrunnen der Galerie Epe-Süd ausgewiesen. Die aus der Schutzzone I herausgenommenen Flächen werden zur Schutzzone II.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:17.500 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten. Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

#### II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 08. Dezember 2020      Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-101/2020.0001

In Vertretung  
Gez. Dr. Scheipers

#### Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 565

### 311 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee)**

#### Präambel

Die Talsperre Haltern (Halterner Stausee) ist von der Gelsenwasser AG zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung errichtet worden. Um diesen vorrangigen Zweck nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen von der Talsperre ferngehalten werden.

Die mit den Aufgaben der Gelsenwasser AG zusammenhängenden Arbeiten auf und im Bereich der Talsperre dürfen nicht gefährdet werden. Die Nutzung der Talsperre Haltern für Erholungszwecke kann deshalb nur auf eigene Gefahr und unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.

#### § 1

##### Aufgrund

- der §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- der Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird an dem in § 2 dieser Verordnung genannten Teil der Talsperre Haltern - im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG als Talsperreneigentümerin - der Gemeingebrauch im Rahmen der nachfolgenden Regelungen beschränkt zugelassen.

#### § 2

Das Gebiet der Talsperre Haltern (Halterner Stausee) im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche nördlich der Straße Haltern-Hullern (B 58) bis zur Uferlinie einschließlich der Stever bis zum Heimingshof und dem Halterner Mühlenbach bis 400 m unterhalb der Wegebrücke an der Blockstelle Uphusen (siehe Anlage).

Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Haltern-Stadt:

Flur 10, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.

Flur 11, Flurstücke 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw.

Flur 12, Flurstücke 1 tlw., 6, 7 tlw., 29 tlw.

Flur 30, Flurstücke 5, 6 tlw., 28 tlw., 57 tlw.

#### § 3

1. Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst unter den nachfolgenden Einschränkungen

- a) das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft.

Das sind

1. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote (Stehpaddeln (Stand Up Paddling), Modellboote mit eigenem Antrieb und Sportrunderboote ausgenommen)
2. Segelboote ohne Koch-, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit (Segelsurfing ausgenommen)
3. Segelschulschiffe, die im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und des Gewäs-

sereigentümers mit Elektro(hilfs)motoren ausgestattet werden.

und

- b) das Baden und Schwimmen.

2. Das Verbot von Wasserfahrzeugen mit eigener Antriebskraft erstreckt sich auch auf solche mit elektrischem Antrieb.

3. Der Bau und die Unterhaltung von Anlegestellen, Anlegebrücken sowie das Anbringen von Bojen für die Durchführung von Segelfahrten und Bootsfahrten sowie für die Abgrenzung der Strandbäder fallen nicht unter den zugelassenen Gemeingebrauch.

4. Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

#### § 4

1. Es werden 330 Segelboote, 1040 Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote, insgesamt 1370 Wasserfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Buchst. a), zugelassen.

An die Segelclubs können außerdem 30 besonders gekennzeichnete übertragbare Erlaubnisscheine zur Schulung von Jugendlichen auf Jugendsegelbooten ausgegeben werden.

2. Die Wasserfahrzeuge bedürfen einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung, die entweder als Jahreserlaubnisschein, als Wochenerlaubnisschein oder als übertragbarer Jahreserlaubnisschein erteilt wird.

Diese Erlaubnisscheine werden von dem Bürgermeister der Stadt Haltern am See im Auftrag der Bezirksregierung Münster ausgegeben, die übertragbaren Jahreserlaubnisscheine für Segelboote im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG.

Die Erlaubnisscheine werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Segelboote
  - 150 Jahreserlaubnisscheine,
  - 15 Wochenerlaubnisscheine,
  - 165 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- b) Ruder-, Paddel-, Schlauch-, Tretboote
  - 900 Jahreserlaubnisscheine,
  - 15 Wochenerlaubnisscheine,
  - 125 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- c) Jugendsegelboote zur Schulung
  - 30 übertragbare Jahreserlaubnisscheine.

Die übertragbaren Erlaubnisscheine dürfen nur an Segelclubs und Bootshäuser ausgegeben werden. Die Segelclubs und Bootshäuser können diese Scheine an andere Bootseigentümer vergeben.

Hierüber haben sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem Empfänger und Besitzzeiten ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den Vertretern der in Absatz 4. genannten Behörden bzw. der Gelsenwasser AG vorzulegen.

3. Neben den Erlaubnisscheinen werden Zulassungsmarken ausgegeben, die an den zugelassenen Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen sind.

4. Die Erlaubnisscheine sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörde (Polizei, Stadt Haltern am See, Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde) und der Gelsenwasser AG (Talsperreneigentümerin) vorzuzeigen.

#### § 5

1. Das Betreten des Saugbaggers, der Spülleitung und der sonstigen Anlagen an der Talsperre oder am Ufer ist aus

Sicherheitsgründen nicht gestattet. Vom in Betrieb befindlichen Saugbagger ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten, von den Schwimmleitungen ein Abstand von mindestens 5 m.

2. Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer der Talsperre geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Den Booten der Gelsenwasser AG, dem Fahrgastschiff und den Rettungsbooten ist vor allen anderen Booten die Vorfahrt einzuräumen und ein ungehindertes An- und Ablegen zu ermöglichen.
4. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote müssen einander und den Segelbooten ausweichen. Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten. Falls diese Regel nicht eingehalten werden kann, muss der Bootsführer des ausweichpflichtigen Bootes rechtzeitig und unmissverständlich anzeigen, wie er ausweichen will.
5. Befinden sich zwei Segelboote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
  - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Boot, das den Wind von Backbord hat, ausweichen;
  - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot ausweichen.
6. Segelboote überholen andere Segelboote auf der Luvseite.

#### § 6

In allen zugelassenen Wasserfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind oder durch Benutzungsvorschriften festgelegt ist.

#### § 7

1. Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
2. Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen (u. a. Angabe von Personalien) und den Unfall unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und der Gelsenwasser AG, Haltern, zu melden.

#### § 8

1. Die sich im Bereich des Nordbeckens der Talsperre Haltern befindliche Insel darf aus Landschafts- und Vogelschutzgründen nicht betreten werden.
2. Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb der Bojenreihe nicht befahren werden. Gleiches gilt für von der Talsperreneigentümerin abgesperrte Seefläche.
3. Alle Wasserfahrzeuge dürfen nur an den für Wasserfahrzeuge ohne eigene Antriebskraft besonders gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Das Anlegeverbot gilt auch für das Strandbad. Im Übrigen ist das Betreten der Uferflächen ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten.

#### § 9

1. Baden und Schwimmen ist nur in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Strandbad erlaubt.
2. Eine Verlegung der Abgrenzungseinrichtung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil des Strandbades ist auch im Falle der Absenkung des Wasserstandes unzulässig.

#### § 10

1. Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist aus Vogelschutzgründen auf die Zeit vom 01. März bis zum 15. November

eines jeden Jahres beschränkt.

2. Das Befahren der Talsperre in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.

#### § 11

Für das Abhalten wassersportlicher Veranstaltungen, wie z. B. Regatten, ist eine Sondererlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis wird von der Bezirksregierung Münster im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG erteilt. Dazu haben die Segelclubs der Bezirksregierung zu Beginn eines jeden Jahres ihre Veranstaltungen (verbandsoffene, clubinterne Regatten) anzuzeigen, für jede Veranstaltung

- a) die Zahl der Boote (geschätzt)
- b) Beginn und Ende der Regatta,
- c) Sicherungsmaßnahmen

anzugeben und die Sondererlaubnis zu beantragen.

#### § 12

Es ist verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Talsperre einzubringen.

#### § 13

Das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im engeren Talsperrenbereich verboten und nur weiter außerhalb an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

#### § 14

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 123 Abs. 1 Ziff. 3 und 27 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. den See mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Paddel-, Schlauch-, Tret-, Ruder-, Segelboote und Surfbrettern) im Bade- und Schwimmbereich sowie der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt (§ 8 Abs. 2),
2. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug besteigt oder verlässt oder die Uferflächen betritt (§ 8 Abs. 3),
3. die im Bereich des Nordbeckens gelegene Insel betritt (§ 8 Abs. 1),
4. außerhalb des gekennzeichneten Badestellenbereiches badet oder schwimmt (§ 9 Abs. 1),
5. wassersportliche Veranstaltungen ohne die dafür erforderliche Sondererlaubnis abhält (§ 11),
6. entgegen der Vorschrift des § 12 dieser Verordnung Stoffe und Gegenstände in das Wasser der Talsperre einbringt,
7. außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zeltet, lagert, einen Wohnwagen aufstellt oder ein Kraftfahrzeug abstellt (§ 13).

Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 LWG Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 5 Satz 4 LWG zuwiderhandelt.

2. In den Fällen, in denen schwere Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden, kann die Bezirksregierung

Münster zudem den Jahresarlaubnisschein bzw. den Wochenarlaubnisschein widerrufen.

### § 15

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

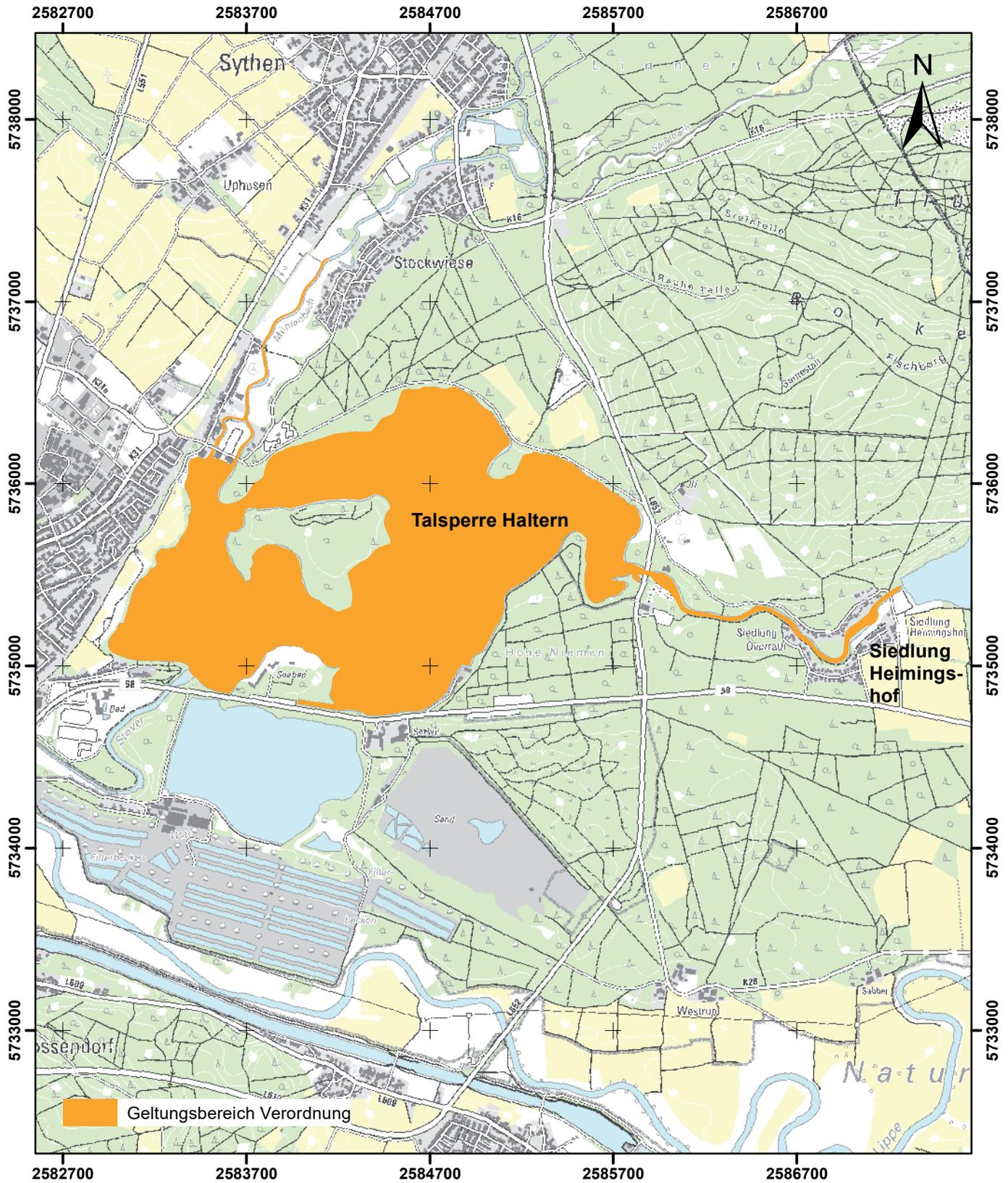
- a) bei allen Bootsverleihern,
- b) bei dem Strandbad,
- c) bei allen Anlegestellen,
- d) bei den Segelclubhäusern,
- e) bei der Gaststätte Stadtmühle und dem Hotel Seehof,
- f) bei den Anlegestellen des Fahrgastschiffes.

### § 16

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Münster, den 08. Dezember 2020    Bezirksregierung Münster  
als Landesordnungsbehörde  
und obere Wasserbehörde  
54.07-001/2020.0001

In Vertretung  
Gez. Dr. Scheipers  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 566-569



Path: W:\ArcGIS\Projekte\Wasserwerk Haltern\2010\_05\_03\_WH\_Talsperre\_aktualisierung Gemeindegebrauchsverordnung\_final.mxd

Wasserwerk Haltern,  
 Wassergewinnung Talsperre Haltern/Hullern  
 Anlage zur Gemeindegebrauchsverordnung  
 Halterner Stausee



	Datum	Name	
Bearbeitet	Mai 2020	Böddeker	
Gezeichnet	Mai 2020	Träumner	Plangröße: DIN A4 H
Geprüft	Mai 2020	Peterwitz	Maßstab: 1:30.000

**Wasserwirtschaft**

**Anlage 1**

**312 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Dinkelniederung“, „Pappelweg“, „Eschbach/Esch“, „Wasserwerk“ und „Laubstiege/Eßseite“ der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gronau“ vom 27.04.1998) vom 09.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.1998, Nr. 21, auf den Seiten 137 – 150 abgedruckten und mit Wirkung vom 12.05.1998 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Gronau“ wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Statt der bisherigen streifenförmigen bzw. flächigen Begrenzung wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmehbrunnen ausgewiesen. Die Entnahmehbrunnen GD\_EB 32a und TEB 30a erhalten eine neue Schutzzone I. Die aus der Schutzzone I herausgenommenen Flächen werden zur Schutzzone II. Die Schutzzone I im Bereich „An der Eßseite 123“ wird aufgehoben und wird zur Schutzzone III.
- II. Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten. Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

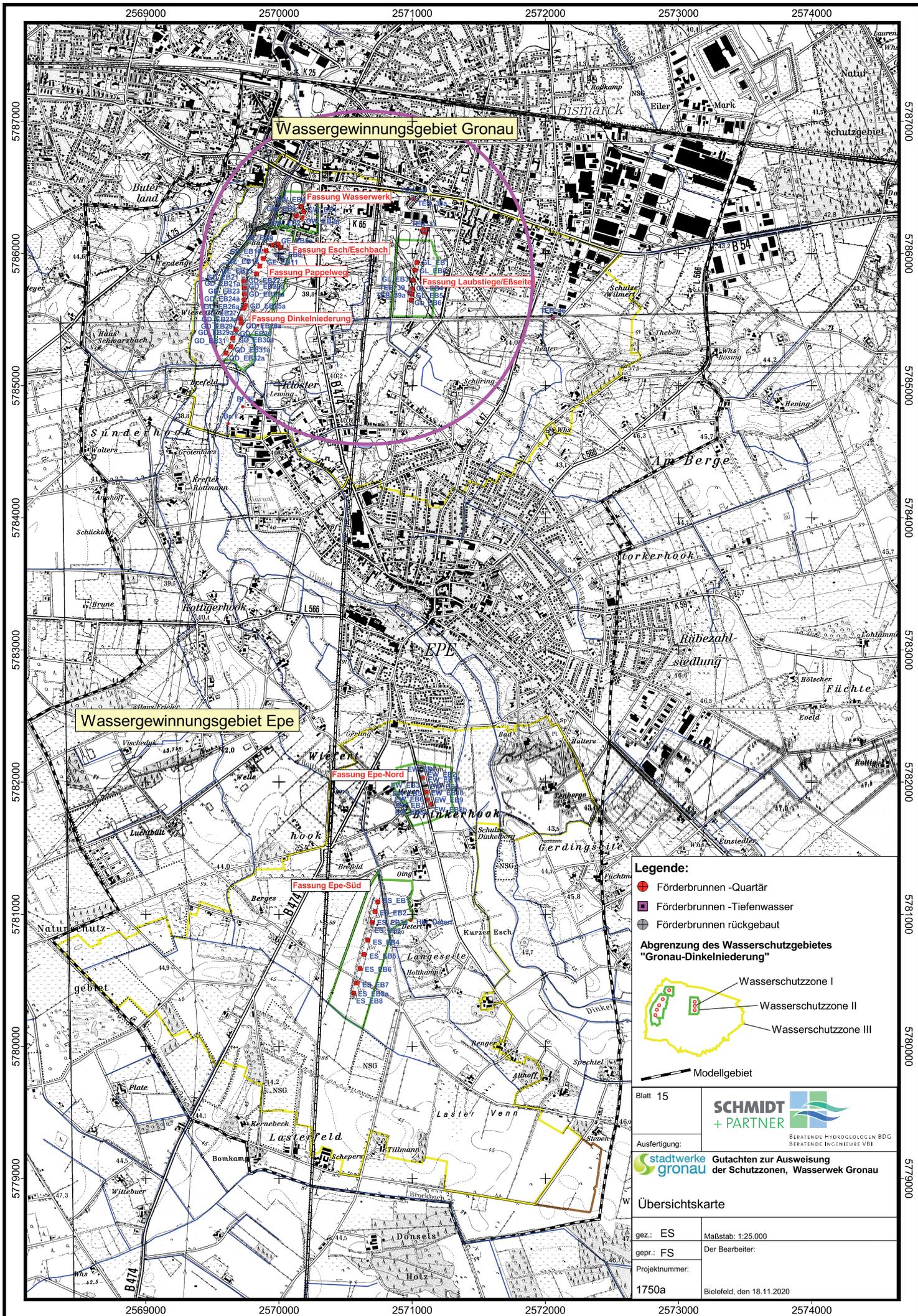
III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 09. Dezember 2020    Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-068/2020.0001

In Vertretung  
gez. Dr. Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 570-571



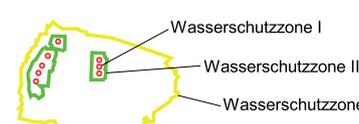
Wassergewinnungsgebiet Epe

Wassergewinnungsgebiet Gronau

**Legende:**

- Förderbrunnen -Quartär
- Förderbrunnen -Tiefenwasser
- ⊖ Förderbrunnen rückgebaut

**Abgrenzung des Wasserschutzgebietes "Gronau-Dinkelnieferung"**



Blatt 15



Ausfertigung: BERATUNGS- u. HYDROGEOLOGEN BÜRO  
BERATUNGS INGENIEURE VBI

**stadtwerke gronau** Gutachten zur Ausweisung der Schutzzonen, Wasserwerk Gronau

**Übersichtskarte**

gez.: ES	Maßstab: 1:25.000
gepr.: FS	Der Bearbeiter:
Projektnummer:	
1750a	Bielefeld, den 18.11.2020

### 313 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Silbersee II, Haltern am See (Gemeingebrauchsverordnung Silbersee II)**

Aufgrund

- der §§ 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- der Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW 282),
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH und der Quarzwerke GmbH sowie Rudolph Erbprinz von Croÿ als Grundstückseigentümer folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **Präambel**

Der Silbersee II ist ein Gewässer, das durch die Gewinnung von Quarzsand entstanden ist. Der Sandabbaubetrieb erfolgte durch die Quarzwerke GmbH. Seit April 2005 dient ein Teil des Silbersees II der Freizeit- und Erholungsnutzung und wird von der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH betrieben.

Die mit dem Betrieb der Quarzwerke GmbH zusammenhängenden Tätigkeiten auf und im Bereich des Silbersees II, insbesondere die Einleitung und Entnahme von Seewasser, dürfen nicht gefährdet werden.

#### **§ 1 (Gebietsabgrenzung)**

Das Gebiet des Silbersees II im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche westlich der Münsterstraße (L 551) bis zur ausgebagerten und rekultivierten Uferlinie. Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel:

- Flur 45, Flurstücke 10 tlw., 13 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 23 tlw.,
- Flur 46, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 22 tlw.

Für Lage und Ausmaß des Sees ist der anliegende Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### **§ 2 (Zeitliche Regelungen, Grundsatz)**

Der Gemeingebrauch ist an dem in § 1 dieser Verordnung genannten Teil des Silbersees II im Rahmen der nachfolgenden Regelungen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres zugelassen. Die Aufzählung ist abschließend. Alle nicht aufgeführten Nutzungsarten sind verboten. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiträume ist der Gemeingebrauch aus Gründen des Naturschutzes (Vogelschutz) unzulässig.

#### **§ 3 (Zulässiger Gemeingebrauch)**

- (1) Der zugelassene Gemeingebrauch umfasst
  1. das Baden und Schwimmen
  2. das Tauchen
  3. das Stand-Up-Paddling und
  4. das Surfen (ausgenommen Kite-Surfer).
- (2) Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

#### **§ 4 (Baden und Schwimmen)**

Das Baden und Schwimmen in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Bereich des Silbersees II ist, wenn

die DLRG nicht vor Ort ist, in der Zeit vom 01.05 bis 30.09. von 7 bis 21 Uhr auf eigene Gefahr erlaubt, ansonsten, wenn die DLRG durch Flaggensignal das Baden und Schwimmen freigibt. Nichtschwimmer haben den ausgewiesenen Nichtschwimmerbereich zu nutzen.

#### **§ 5 (Tauchen)**

(1) Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine gültige Tauchlizenz vorweisen können, oder solchen Personen, die im Rahmen einer Taucherausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen. Berechtig zum Tauchen sind nur solche Personen, die einen Tauchberechtigungsschein für den Silbersee II haben. Die Anmeldungen zum Tauchgang haben unter Ausgabe von Tauchberechtigungsscheinen durch den in der Tauchordnung benannten Tauchclub zu erfolgen.

(2) Die einzige zugelassene und gekennzeichnete Ein- und Ausstiegsstelle für Taucher befindet sich am Süd-West-Ufer des Silbersees II. Das Tauchen ist nur in dem besonders zugelassenen und (u.a. durch Unterwassermarkierungen) gekennzeichneten Bereich des Silbersees II erlaubt. Die Tauchordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(3) Das Tauchen ist nur in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr zulässig.

#### **§ 6 (Stand-Up-Paddling)**

(1) Das Stand-Up-Paddling (SUP) ist in dem abgegrenzten Bereich links (westlich) des DLRG Turms zwischen dem gekennzeichneten Schwimmerbereich und dem Surfrevier für bis zu 25 Nutzer gleichzeitig erlaubt. Die Ein- und Ausstiegsstelle befindet sich links (westlich) vom Strandrestaurant Treibsand.

(2) Ab einer Windstärke von 4 Bft. ist das SUP nicht gestattet.

(3) Das SUP ist nur in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr zulässig.

#### **§ 7 (Surfen)**

(1) Das Surfen darf nur mit einer Surfberechtigung ausgeübt werden, die nach einer Sicherheitsunterweisung durch den ortsansässigen und in der Surfordnung benannten Surfclub ausgegeben wird. Dazu hat jeder Surfer den Nachweis einer Sportboothaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Die durch die Quarzwerke GmbH in Abstimmung mit dem ortsansässigen Surfclub und der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH aufgestellte Surfordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(3) Die Ufer des Silbersees II dürfen von Surfern nur an der gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstelle am Südufer betreten werden. Von den Ufern ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.

(4) Die durch eine Bojenreihe gekennzeichnete Wasserfläche des Strandbades darf nicht befahren werden. Das Betreten des Baggerschiffes und anderer betrieblicher Einrichtungen der Quarzwerke ist verboten.

(5) Das Surfen ist nur in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr zulässig.

#### **§ 8 (Verbot der Einbringung fester und flüssiger Stoffe in den See)**

Es ist verboten, feste Stoffe (insbesondere Müll, Asche, sonstige Abfälle, feste Gegenstände) und flüssige Stoffe (insbesondere ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe) in das Wasser des Silbersees II einzubringen.

#### **§ 9 (Verbot des Zeltens; Betretungsverbote)**

(1) Das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen ist verboten. Das Abstellen von Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

(2) Das Betreten der Uferbereiche mit Ausnahme des Badebereichs nach § 4 dieser Verordnung und der Ein- und Aus-

stiegsstellen für die weiteren zulässigen Nutzungen nach §§ 5 bis 7 dieser Verordnung ist unzulässig. Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem fünf Meter breiten Streifen an Land.

#### **§ 10 (Ordnungswidrigkeiten)**

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gemäß § 123 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. außerhalb des gekennzeichneten Badstellenbereiches oder außerhalb der zugelassenen Zeiten badet oder schwimmt,
2. ohne Tauchberechtigung, an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen oder außerhalb der zugelassenen Zeiten taucht,
3. Stand-Up-Paddling außerhalb des festgelegten Bereichs, bei einer Windstärke ab 4 Bft. oder außerhalb der zugelassenen Zeiten ausübt,
4. ohne Surfberechtigung oder außerhalb der zugelassenen Zeiten surft,
5. den See mit Surfbrettern im Bade- und Schwimmbereich sowie auf der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt oder den Mindestabstand von 50 Metern zum Ufer unterschreitet,
6. entgegen der Vorschrift des § 8 Stoffe und Gegenstände in das Wasser des Silbersees II einbringt,
7. zeltet, einen Wohnwagen aufstellt oder außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen ein Wohnmobil oder Kraftfahrzeug abstellt,
8. die Uferbereiche außerhalb der nach § 9 Absatz 2 zulässigen Bereiche betritt.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster. Soweit Bereiche betroffen sind, die unter Bergaufsicht stehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW), in diesem Sinne zuständige Behörde.

#### **§ 11 (Bekanntgabe; Aushang)**

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

1. an den Eingängen zum Strandbad,
2. an der Tauchereinlassstelle,
3. an der Surfereinlassstelle.

#### **§ 12 (In- und Außer-Kraft-Treten)**

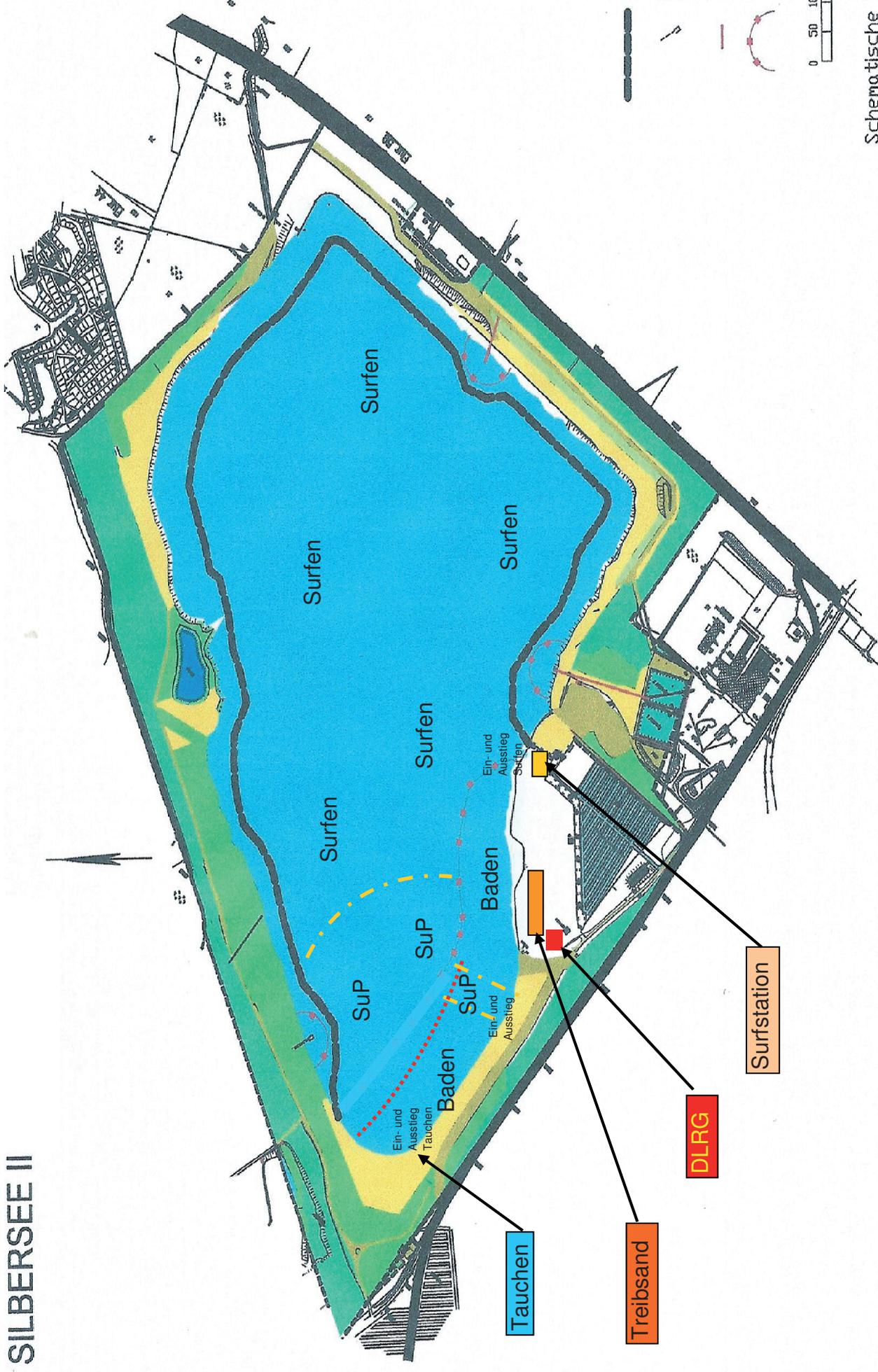
Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Münster, den 10. Dezember 2020    Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.07-002/2020.0001

In Vertretung  
gez. Dr. Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 572-574

# SILBERSEE II



Schematische Darstellung  
nicht Maßstabsgerecht!

**314 Gebietsänderung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn**

Mit der Gebietsänderungsverfügung vom 04.12.2020, Az.: 31.1.18.01-002/2019.0001, hat die Bezirksregierung Münster gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Änderungen der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Südlohn und der Stadt Borken ausgesprochen:

Die nachstehend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Gebiet der Gemeinde Südlohn ausgegliedert und in die jeweiligen angrenzenden bestehenden Gemarkungen der übernehmenden Stadt Borken (beide Kreis Borken) eingegliedert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage	Fläche in m <sup>2</sup>
Oeding	16	98	Oedings Feld	320
Oeding	16	121	Oedings Feld	799
Oeding	16	311	Oedings Feld	2458
Oeding	16	312	Oedings Feld	6255

Der hierzu von der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn geschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 25.06.2020 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zusatzerklärung vom 03.09. bzw. 08.09.2020 und die Genehmigung durch den Kreis Borken vom 08.10.2020 werden hiermit bestätigt.

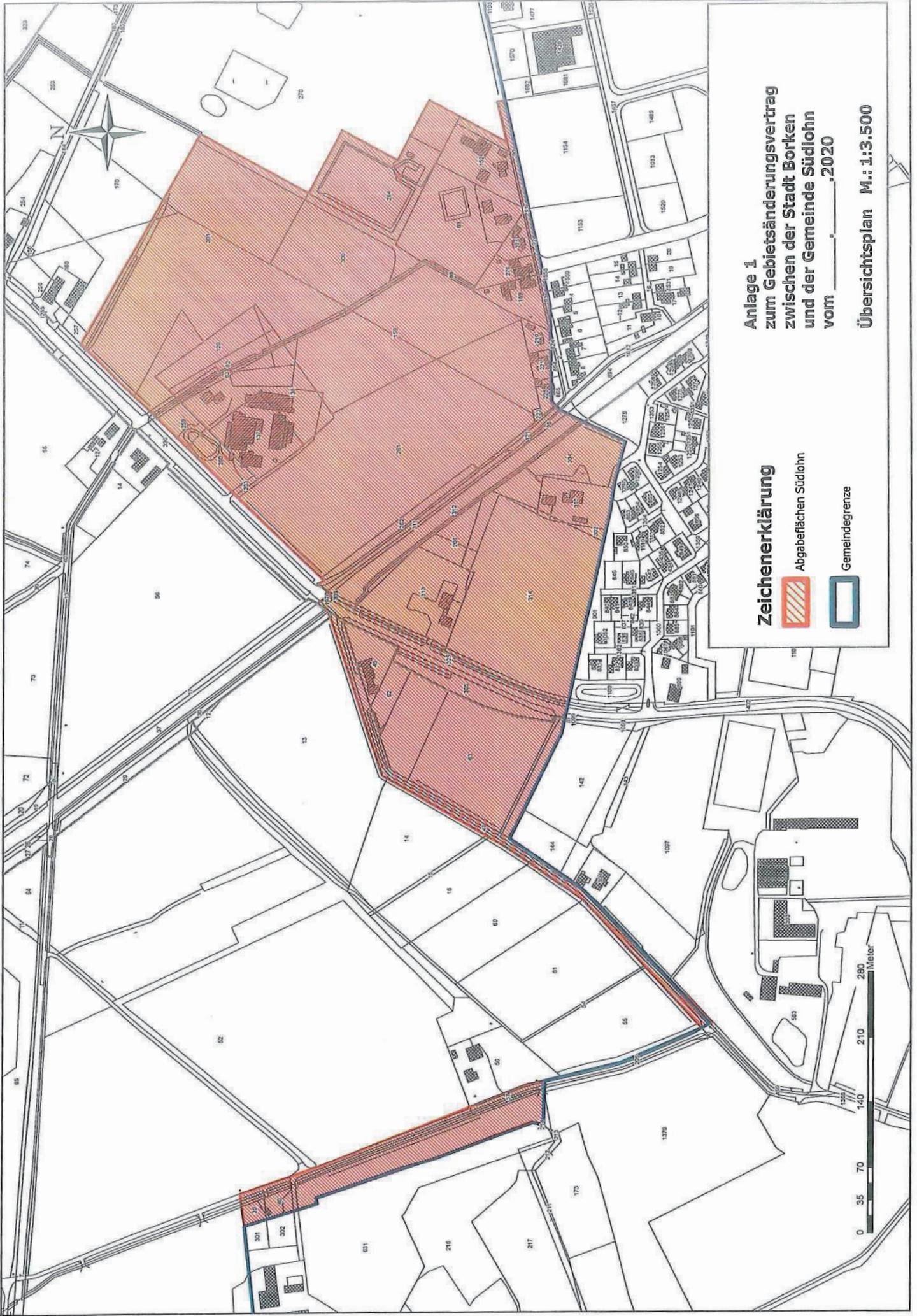
Die Gebietsänderung hat geringe Bedeutung im Sinne der Vorschriften des § 19 Abs. 3 GO NRW, da die abgebende Gemeinde Südlohn nicht mehr als 10 vom Hundert ihres Gemeindegebietes (gesamt 45,44 km<sup>2</sup>), nämlich ca. 269.328 m<sup>2</sup> an die Stadt Borken abgibt und nicht mehr als 200 Einwohner, nämlich ca. 40 Einwohner, von der Gebietsänderung der abgebenden Gemeinde Südlohn erfasst werden.

Münster, 04.12.2020

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.18.01-002/2019.0001

Im Auftrag  
Gez. Otte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 575-576



Anlage 1  
zum Gebietsänderungsvertrag  
zwischen der Stadt Borken  
und der Gemeinde Südlohn  
vom \_\_\_\_\_ 2020

Übersichtsplan M.: 1:3.500

**Zeichenerklärung**

-  Abgabeflächen Südlohn
-  Gemeindegrenze

**315 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 07.12.2020  
 Az.: 52-500-9979151/0012.V Domplatz 1-3

Die Fa. Kockmann GmbH beabsichtigt ihre Anlage zur Behandlung, Umschlag und zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

*Betrieb einer thermischen Holzverwertungsanlage sowie einer damit verbundenen Trocknung für entwässerten Klärschlamm sowie Kunststofffraktionen*

Das Betriebsgelände befindet sich in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 47, Flurstücke 175, 176, 159 und 160.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ist für die geplante Änderung der Abfallanlage nach Nr. 8.2.2 des Anhangs 1 UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
 gez. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 577

**316 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 09.12.2020  
 500-9967487/0011.U

**Änderung der Fernwärmeleitungsanlage vom Kraftwerk Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad durch Ergänzung der Betriebsweise zur temporären Nutzung der Fernwärmeleitungsanlage als Wärmespeicher.**

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) beabsichtigt die ergänzende Betriebsweise zur temporären Nutzung der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen als Wärmespeicher. Dazu ist als bauliche Veränderung in Recklinghausen-Grullbad, im Bereich der Fußgängerüberführung über die Bahntrasse zwischen Hochstraße und Querstraße, ein hydraulischer „Kurzschluss“ in DN 400 zwischen Vor- und Rücklauf mit einer motorisierten Regelarmatur und zwei Handarmaturen, zwei Entlüftungen DN 25 und neuen Druck- und Temperaturmessstellen im Bereich der vorhandenen Anschlussstation an das Fernwärmeverbundsystem Herne/Shamrock (Ostverbund) vorgesehen.

Die im Kraftwerk Datteln 4 erzeugte Wärme wird nicht nur zur Versorgung des Fernwärmeverbundsystem über

die Fernwärmeleitungsanlage, sondern auch für die Versorgung des Fernwärmenetzes Datteln und die Abdeckung des Eigenbedarfs des Kraftwerks genutzt. Produziert das Kraftwerk keine Wärme, dienen bisher mit leichtem Heizöl betriebene Hilfsdampferzeuger zur Wärmeerzeugung für das Fernwärmenetz Datteln. Alternativ kann aber auch die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen als Wärmespeicher genutzt werden. Durch das große Volumen der Fernwärmeleitung hat diese eine große Wärmespeicherkapazität. Durch die Nutzung der gespeicherten Wärme kann über einen Zeitraum von ca. 8 Stunden die zur Versorgung des Fernwärmenetzes Datteln erforderliche Wärme entnommen werden.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Aufgrund der Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für die planfestgestellte Fernwärmeleitungsanlage (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a.F.) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Pflicht wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2015 für Errichtung und Betrieb der Anlage im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan.

Es handelt sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung des Vorhabens als allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Ergibt die Prüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass für die Ergänzung der Betriebsweise der Fernwärmeleitungsanlage durch zeitweise Nutzung als Wärmespeicher nur punktuell in einem nicht besonders sensiblen Bereich nur geringfügige technische bzw. bauliche Änderungen/Ergänzungen von Anlagenteilen der Fernwärmeleitungsanlage erforderlich sind. In der Folge sind signifikante Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem mit UVP schon planfestgestellten Vorhaben sicher nicht zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
 gez. Döking

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 577

**E: Sonstige Mitteilungen****317 Auflösung der Erwin-Kötter-Stiftung**

Der Vorstand der Erwin-Kötter-Stiftung hat am 05. Juni 2020 die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat am 03. Dezember 2020 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Dr. Christian Konermann, Hörstkamp 9, 48431 Rheine, anzumelden.

Rheine, den 04. Dezember 2020



.....  
Dr. Christian Konermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 578

**318 Auflösung der PEINIGER Stiftung**

Der Vorstand der PEINIGER Stiftung hat am 31. März 2020 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 04. Dezember 2020 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Olaf Karrass, Emdener Straße 278, 50735 Köln, anzumelden.

Köln, den 04.12.2020

Olaf Karrass  
Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 578



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

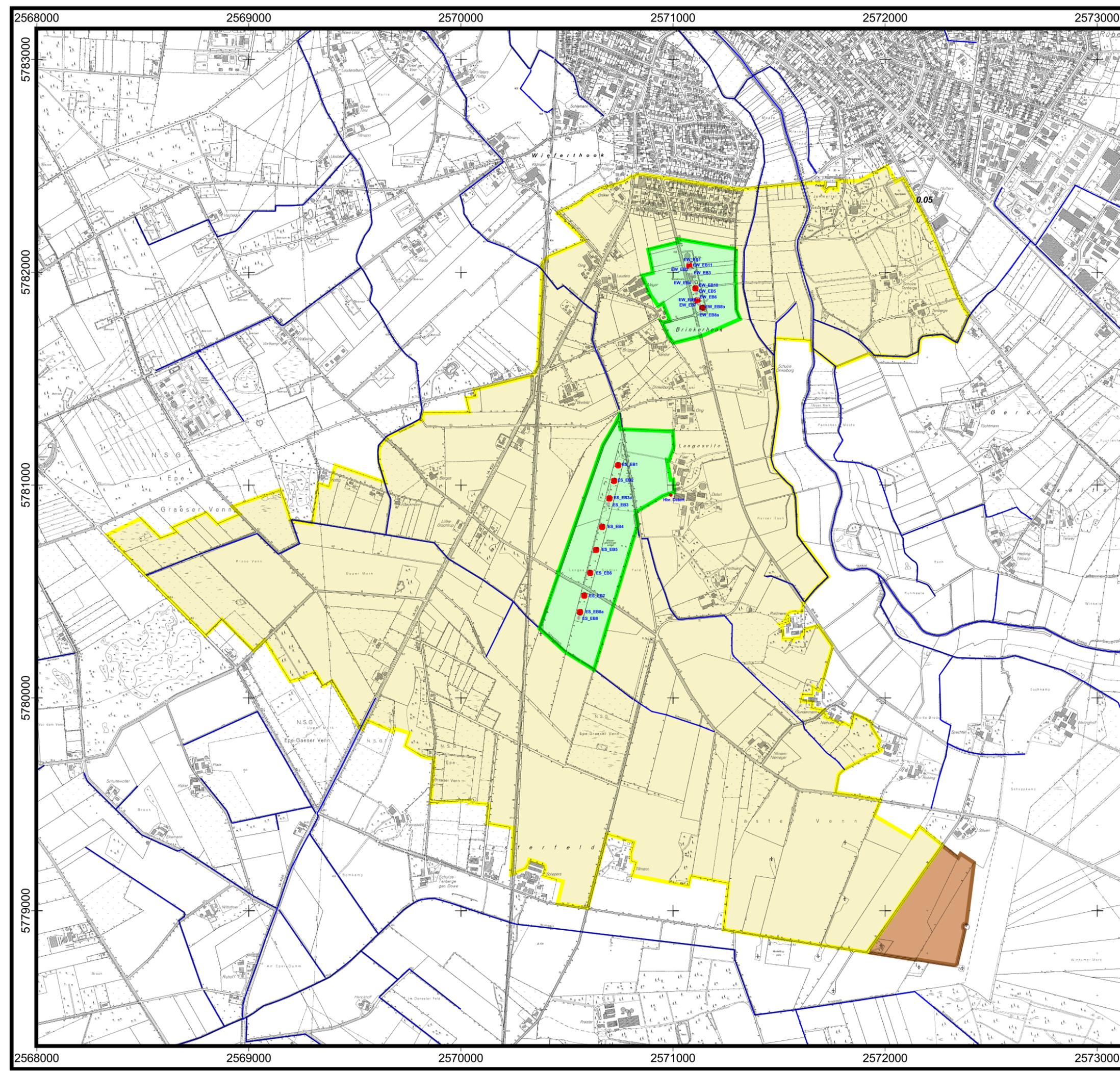
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



**Legende:**

- Förderbrunnen
- ⊕ Förderbrunnen rückgebaut

**Abgrenzung des Wasserschutzgebietes "Epe"**

Wasserschutzzone I

Wasserschutzzone II

Wasserschutzzone IIIa

Wasserschutzzone IIIb

Plan-Nr.: 1c	
Ausfertigung:	
	<b>Neuausweisung des Wasserschutzgebietes "Epe"</b>
Übersichtskarte	
gez.: ES	Maßstab: 1:17.500
gepr.: FS	Der Bearbeiter:
Projektnummer:	
1750a	Bielefeld, den 18.11.2020

5783000

5782000

5781000

5780000

5779000